

B.A. Bewegungswissenschaft

Zusatzinformationsblatt Bachelorarbeit / mündliche Prüfung

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst und soll 25-30 Textseiten nicht überschreiten.

Das **Titelblatt** muss folgende Angaben enthalten:

- Universität Hamburg
- Studiengang
- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Titel der Arbeit (Achtung: dieser darf nicht vom ausgegebenen Thema abweichen!)
- Erstgutachter/in
- Zweitgutachter/in
- Datum der Abgabe

Die **letzte Seite** der Bachelorarbeit muss folgende **Eigenständigkeitserklärung** enthalten:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und unter Benutzung keiner anderen Quellen als der genannten (gedruckte Werke, Werke in elektr. Form im Internet, auf CD und anderen Speichermedien) verfasst habe. Alle aus solchen Quellen wörtlich oder sinngemäß übernommenen Passagen habe ich im Einzelnen unter genauer Angabe des Fundortes gekennzeichnet. Quellentexte, die nur in elektr. Form zugänglich waren, habe ich in den wesentlichen Auszügen kopiert und der Ausarbeitung angehängt. Die schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektr. Speichermedium. Die vorliegende Arbeit habe ich vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht.“

Datum Unterschrift

Abgabe

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Studien- und Prüfungsbüro einzureichen. Bei einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum (vgl. § 13 Absatz 8 der Prüfungsordnung).

Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Erkrankung)

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von dem Kandidaten, bzw. der Kandidatin **umfassend, unverzüglich und schriftlich zu erläutern und zu belegen**, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 13 Absatz 7 der Prüfungsordnung). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Ein solcher Antrag ist im Studien- und Prüfungsbüro einzureichen. Er ist individuell zu formulieren. Ein Vordruck existiert nicht.

Wird die Arbeit aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

Wird die Arbeit aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten (vgl. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung).

Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Themenausgabe ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

2. Mündliche Prüfung

Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist die mündliche Prüfung zu absolvieren. Mündliche Prüfungen werden von einem/r Erstgutachter/in (Professor/innen, Juniorprofessor/innen) und einem/r Beisitzer/in durchgeführt. Alle am FB hauptamtlich Lehrenden können auch als Beisitzer/innen fungieren. Die mündliche Prüfung ist die letzte Prüfung im Hauptfachstudium der Bewegungswissenschaft und schließt das Studium ab. Hierfür reicht der/die Prüfer/in ein Protokoll im Studienbüro ein. Zur Absolvierung der mündlichen Prüfung müssen Sie nicht mehr immatrikuliert sein.

Die Inhalte, den Zeitpunkt und den Ort sprechen Sie mit dem/der Prüfer/in ab. Das Thema bestimmt der/die Prüfer/in, der Studierende kann Prüfungsgegenstände vorschlagen. Der/die Prüfer/in teilt Datum, Uhrzeit und Ort spätestens 14 Tage vor der Prüfung formlos dem Studienbüro per E-Mail mit. Dann erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung über den Termin.

3. Benotung und Zeugnis

Die Benotung von BA-Arbeit und mündlicher Prüfung steht im Verhältnis 3 zu 1, sprich 75 % zu 25 %. Geht die Bachelorarbeit nicht fristgemäß im Studien- und Prüfungsbüro ein, so gilt dies als Fehlversuch. Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann diese einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses innerhalb von 6 Wochen beantragt werden. Die Note des Abschlussmoduls geht zu 25% in die Gesamtnote ein.

Das Zeugnis kann erst erstellt werden, wenn alle Prüfungsleistungen in STiNE eingetragen sind. Nach Prüfung auf Vollständigkeit aller Leistungen auch im Nebenfach und im Wahlbereich, müssen Sie Ihr Zeugnis beim Studien- und Prüfungsbüro beantragen. Dies kann formlos per e-mail erfolgen.

Die Erstellung der Zeugnisunterlagen nimmt ca. 4-6 Wochen in Anspruch (je nach Erreichbarkeit der Beteiligten und Auftragslage der Druckerei).

Ihr Studien- und Prüfungsbüro der Bewegungswissenschaft